

STADT VOERDE (Niederrhein)

Sozialausschuss

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 3. Sitzung des Sozialausschusses
am Dienstag, 16.11.2021, 17:00 Uhr bis 17:50 Uhr
im Großen Sitzungssaal Raum 101 des Rathauses

Anwesenheiten

Vorsitz:

Weltgen, Stefan

Anwesend:

SPD-Fraktion

Kleinherne, Uwe
Rühl, Greta
Kann-Guedes, Doris
Kleinschmidt, Elke
Wagner, Ursula

vertritt Rieser, Ralf (SPD)
vertritt Kinder, Joachim (SPD)

CDU-Fraktion

Seelig, Walter
Aydin, Engin
Schmitz, Monika
Duchewitz, Jessica

vertritt Cornelißen, Katrin (CDU)

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Hebing, Nicole
Stockhorst, Clara

FDP-Fraktion

Berger, Jürgen

Fraktion Die PARTEI

Rosengart, Kai

Fraktion Wählergemeinschaft Voerde

Kalwa, Ulrike

Holl, Reinhold

(Mitglied mit beratender Stimme gem. § 58 Abs. 4 GO)

Mitglieder mit beratender Stimme:

Entschuldigt fehlten:

Kinder, Joachim (SPD)
Rieser, Ralf (SPD)
Schmitz, Jörg
Cornelißen, Katrin (CDU)

Ademi, Veli

Von der Verwaltung waren anwesend:

Herr Rütten (Beigeordneter)
Herr Heller (FBL Soziales u. Jugend)
Herr Sommer
Herr Blümer

Gäste:

Keine

Öffentliche Sitzung

Zur Geschäftsordnung

- a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b Feststellung der Tagesordnung
- c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW

Tagesordnung

- 1. Einwohnerfragestunde
- 2. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 14.09.2021
- 3. Abschluss einer Vereinbarung mit dem Kreis Wesel zur Durchführung der qualifizierten trägerunabhängigen Pflegeberatung durch die Stadt Voerde (17/286 DS)
- 4. Einführung des kommunalen Integrationsmanagements (17/291 DS)
- 5. Bericht zur Situation "Asylunterkunft Schwanenstraße"
hier: mündlicher Vortrag
- 6. Neue Geschäftsordnung des Seniorenbeirates (17/290 DS)
- 7. Mitteilungen der Verwaltung
- 8. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung

Sitzungsverlauf

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung des Sozialausschusses und begrüßt alle Anwesenden, insbesondere die Zuhörer und die Vertreter der Presse.

Öffentliche Sitzung

Zur Geschäftsordnung

a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Herr Weltgen stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses/Stadtrates gem. § 8 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse fest.

b Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird gem. § 3 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse festgestellt.

c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW

Vorsitzender Stefan Weltgen stellt fest, dass bei keinem Rats-/Ausschussmitglied der Tatbestand eines Ausschließungsgrundes gem. §§ 31, 43 Abs. 2 und 50 Abs. 6 GO NRW erfüllt ist.

Tagesordnung

1. Einwohnerfragestunde

Von der Einwohnerfragestunde wird kein Gebrauch gemacht.

2. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 14.09.2021

Die Niederschrift vom 14.09.2021 wird zur Kenntnis genommen.

3. Abschluss einer Vereinbarung mit dem Kreis Wesel zur Durchführung der qualifizierten trägerunabhängigen Pflegeberatung durch die Stadt Voerde 17/286 DS

Herr Rütten führt, mit Bezugnahme auf die aktuelle Stellungnahme der AG Wohlfahrt, in die Thematik ein. In der Sitzung vom 14.09.2021 wurde bereits dem Sozialausschuss die Drucksache des Kreises Wesel zur Kenntnis gegeben.

Frau Stockhorst fragt an, ob sich die Mehrkosten aufgrund der Stellenaufstockung von 0,3 auf 0,5 Stellen beziffern lassen. Herr Heller gibt an, dass sich die tatsächlichen Mehrkosten - je nachdem welches Personal gefunden wird - auf ca. 3.000 € bis 5.000 € im Abgleich zu den derzeit bestehenden Personalkosten, beziffern.

Auf Nachfrage von Herrn Berger betont Herr Heller, dass grundsätzlich beabsichtigt ist, die Anlaufstelle der Pflegeberatung barrierefrei – in einem eigenen Büroraum - vorzuhalten.

Der Sozialausschuss trifft im Folgenden die Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Kreis Wesel Vertragsverhandlungen über die Einführung einer qualifizierten trägerunabhängigen Pflegeberatung in der Stadt Voerde aufzunehmen und eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen. Dabei sind die aufgezeigten Fragestellungen bzw. Problemstellungen einer Lösung zuzuführen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

4. Einführung des kommunalen Integrationsmanagements

17/291 DS

Mit Verweis auf den Vortrag von Fr. Dunkel (Kreis Wesel) aus dem letzten Sozialausschuss vom 14.09.2021 leitet Herr Heller in das Thema ein und wiederholt die wichtigsten Eckpunkte der beabsichtigten Einführung des kommunalen Integrationsmanagements.

Ferner beantwortet Herr Heller die im Vorfeld gestellten Fragen der CDU-Fraktion wie folgt:

1. Wer ist die Zielgruppe? Wen wollen wir unterstützen?

Zielgruppe sind zum einen die Personenkreise, die nach einem Asylbewerberverfahren eine dauerhafte Bleibeperspektive erhalten, sowie EU-Bürger ohne deutsche Staatsbürgerschaft. Darüber hinaus sollen grundsätzlich alle Menschen mit einem Migrationshintergrund, bei denen rechtliche Klärungsbedarfe bestehen, unterstützt werden.

2. Was bedeuten „besondere Integrationsleistungen“?

Die Formulierung ist dem Zuwendungsbescheid des Landes für den Leistungsbereich der fachbezogenen Pauschale für Ausländer- und Einwanderungsbehörden entnommen. In dem Sachzusammenhang des Bewilligungsbescheides geht es um die Optimierung der Integration und Einbürgerung von Menschen, die sich gut integriert und in diesem Sinne „besondere Integrationsleistungen“ vollbracht haben. Der Begriff stellt ein Paradigmenwechsel dar: Von einem ordnungsbehördlichen Blick im Hinblick auf notwendige bzw. mögliche Abschiebungen hin zu einem integrationspolitischen Ansatz der Schaffung von rechtlich verbrieften Bleibeperspektiven bei gut integrierten Personenkreisen.

3. Wie hoch sind die zu erwartenden Kosten?

In der Drucksache ist beschrieben, dass an einzelnen Punkten die Kosten in der Gegenüberstellung der verschiedenen Lösungswege noch nicht abschließend zu beziffern sind. Bei der vorgegebenen Qualifikation beliefe sich das anzunehmende Arbeitgeberbrutto auf ca. 63.500,00 €. Hinzu kämen zumindest kalkulatorisch eine anzunehmende Pauschale für Sach- und Nebenkosten in Höhe von ca. 10.000,00 €. Hiermit hätte man eine erste grobe Richtschnur eines möglichen Kostendeltas im Verhältnis zu der vorgegebenen Förderung von 55.000,00 € durch das Land.

Derzeit werden offene Fragen zwischen der Stadt Voerde und dem Kreis Wesel geklärt. Es ist zu erreichen, dass keine finanzielle Schlechterstellung bei Einrichtung des Case-Management im Anstellungsverhältnis bei der Stadt Voerde gegenüber Kommunen erfolgt, bei denen

die Versorgung durch das Case-Management im Rahmen des KIMs über den Kreis Wesel gewährleistet wird.

Herr Rosengart fragt an, ob die Qualifikation des Personals vorgegeben ist und warum der Integrationsrat nicht in die Beratungsfolge aufgenommen wurde. Herr Heller gibt an, dass die Qualifikation des Personals vorgegeben ist.

Die Drucksache war insofern nicht im letzten Integrationsrat vorgestellt worden, da die Grundlage für die Drucksache über den Vertragsentwurf des Kreises Wesel erst sehr kurzfristig im Nachgang zur letzten Integrationsratssitzung zur Verfügung stand und dementsprechend noch nicht erstellt war. Die Thematik wurde allerdings auch im Hinblick auf die Abstimmungserfordernis mit dem Kreis im Integrationsrat vorberatend besprochen. Frau Dunkel vom Kreis Wesel hat zu diesem Zweck über die Thematik ausführlich im Integrationsrat berichtet.

Ebenso wird durch Mitglieder des Sozialausschusses angefragt inwiefern eine vertragliche Regelung zur genannten Förderung der bereits zurückliegenden Overhead-Daten möglich ist, und wer die Fachaufsicht über die neue Stelle innehatte.

Herr Heller erläutert, dass die Förderungen zum strategischen Overhead für die Stadt Voerde nicht von Bedeutung sind, da Voerde als Voraussetzung für die Mitwirkung am Overhead kein eigenes Ausländeramt besitzt und somit hier nicht mitwirkt.

Grundsätzlich werden Fragen zu Beginn der Förderung vertraglich geregelt werden müssen. Ebenso gibt Herr Heller an, dass die direkte Fachaufsicht im eigenen Haus sichergestellt wird, aber dem Kreis Wesel sicherlich eine fachliche Aufsichtsfunktion als Fördermittelempfänger und führendem Koordinator in der Sache zukommt.

Herr Rosengart teilt mit, sich enthalten zu wollen. Frau Kalwa (WGV) meldet Beratungsbedarf an.

Herr Weltgen fasst zusammen, dass die Angelegenheit zunächst vorberatend wohlwollend aufgenommen wurde. Aufgrund des Beratungsbedarfes einer Fraktion erfolgt allerdings keine Beschlussempfehlung.

5. Bericht zur Situation "Asylunterkunft Schwanenstraße" **hier: mündlicher Vortrag**

Herr Blümer, Mitarbeiter des Sachgebietes Asyl, berichtet über die Situation der Asylunterkunft an der Schwanenstraße.

Es wird mitgeteilt, dass ein persönlicher Austausch mit den Nachbarn erfolgt ist. Die Anregungen aus der Bürgerversammlung und der politischen Diskussion wurden aufgegriffen und sind weitestgehend umgesetzt bzw. auf den Weg gebracht. Zeitnah wird eine monatliche Sprechstunde durch das Sozialpädagogenteam vor Ort etabliert, die in der zeitlichen Ausgestaltung möglichst auch für Berufstätige erreichbar sein soll.

6. Neue Geschäftsordnung des Seniorenbeirates

17/290 DS

Der Sozialausschuss nimmt die neue Geschäftsordnung des Seniorenbeirates zur Kenntnis.

Herr Rosengart gibt redaktionelle Hinweise.

7. Mitteilungen der Verwaltung

Herr Heller berichtet über eine Änderung von Umlageförderungen im Zusammenhang mit in Voerde versorgten geduldeten Menschen. Da diese Änderung rückwirkend in Kraft treten wird, ist eine Nachzahlung i.H.v. 770.000,00 € in drei jährlichen Raten zu erwarten. Der Sozialausschuss nimmt dies positiv zur Kenntnis.

8. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung

Anfragen gem. § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung seitens der Ausschussmitglieder gibt es nicht.

Vorsitzender Stefan Weltgen schließt die öffentliche Sitzung des Sozialausschusses um 17:50 Uhr.

Vorsitzender
Stefan Weltgen

Schriftführer
Marius Sommer



Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Voerde

§ 1 Aufgaben des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat der Stadt Voerde mit Sitz in 46562 Voerde, Rathausplatz 20, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Seniorenbeirates ist es, in der Stadt Voerde die besonderen Belange der älteren Bewohner wahrzunehmen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- Vertretung von Interessen älterer Bürger/innen der Öffentlichkeit, gegenüber Institutionen und Behörden, die mit Angelegenheiten älterer Bürger/innen befasst sind,
- Mitwirkung bei der städtischen Planung und Durchführung von Maßnahmen und Programmen älterer Bürger/innen,
- praktische Mitarbeit und Mitwirkung zur Verwirklichung von gesellschaftspolitischen Anliegen und Gemeinschaftsaufgaben für ältere Bürger/innen.

Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, gegenüber Stadtrat und Stadtverwaltung sowie den entsprechenden Ausschüssen die Interessen der älteren Bewohner Voerdes zu vertreten. Ein beauftragtes Mitglied des Seniorenbeirates kann an Sitzungen der Belange der Senioren betreffenden Ausschüssen beratend teilnehmen

§ 2 Organe

Organe sind

- die Delegiertenversammlung
- der Seniorenbeirat

§ 3 Delegiertenversammlung

1. Aus der Delegiertenversammlung werden der Seniorenbeirat sowie zwei Kassenprüfer gewählt. Einzelheiten dieser Wahl sind in § 12 dieser Geschäftsordnung geregelt.
2. Die Delegiertenversammlung besteht aus je einem/r Vertreter/in aller Verbände, Organisationen und Interessensgemeinschaften der Stadt Voerde, die sich mit Seniorenarbeit beschäftigen. Der/die Delegierte muss mindestens 55 Jahre alt sein.
3. Die Delegiertenversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Seniorenbeirat einberufen. Die Delegiertenversammlung kann Empfehlungen an den Seniorenbeirat richten, über die dieser zu entscheiden hat.

§ 4 Seniorenbeirat

1. Der Seniorenbeirat setzt sich aus 13 Mitglieder zusammen. Er wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung eine/n Vorsitzende/n, zwei Vertreter/innen, eine/n Schriftführer/in und eine/n Kassierer/in, die den geschäftsführenden Seniorenbeirat bilden. Das Amt des/r Kassierer/s/in kann auch dem/r Schriftführer/in in Personalunion übertragen werden.
2. Der Seniorenbeirat kann den/die Vorsitzende/n abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der in der Geschäftsordnung bestimmten Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung des Seniorenbeirates muss eine Frist von mindestens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von 2/3 Zahl der Mitglieder. Der/ Die Nachfolger/in ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorschriften gelten für die Stellvertretenden entsprechend.

§ 5 Kassenführung

Die Kassenprüfenden sind befugt, Einblick in das gesamte Rechnungswesen und Aufkommen und Verwendung der Finanzmittel des Seniorenbeirates zu erhalten und die dazugehörigen Unterlagen einzusehen. Die Prüfung erfolgt jährlich für das zurückliegende Kassenjahr bis spätestens März des darauffolgenden Jahres. Im Jahr von Neuwahlen des Seniorenbeirates ist dem neuen Vorstand eine geprüfte Kasse innerhalb von vier Wochen zu übergeben. Der/m zuständigen Beigeordneten/ der Stadt Voerde ist anschließend eine Kopie der Kassenprüfung zur Kenntnisnahme zukommen zu lassen.

Die Kassenprüfenden können auch Zwischenprüfungen vornehmen.

Die Kassenprüfenden sollen jeden Geschäftsvorgang detailliert auf Zweckmäßigkeit und Richtigkeit überprüfen. Sie können sich in begründeten Einzelfällen auf stichprobenhafte Kontrollen beschränken.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Prüfungsaufgaben:

Prüfung der Übereinstimmung der Abschlusszahlen des Vorjahres mit den Eröffnungszahlen des laufenden Jahres,

- Prüfung der Salden der Kontoauszüge aller Konten auf Übereinstimmung mit den Salden der Buchführung per Stichtag,
- Prüfung des Bestandes der Barkasse auf Übereinstimmung mit den Salden der Buchführung per Stichtag,
- Prüfung der Rechnungsbelege, Rechnungsnachweise und der dazu gehörigen Unterlagen Prüfung der Vollständigkeit der Bücher, Konten und Belege,
- Feststellung der rechnerischen Richtigkeit,
- Überprüfung aller Einnahmen und Ausgaben auf Konformität mit der Geschäftsordnung
- Rechnerische und sachliche Überprüfung der Einnahmen und Ausgaben,
- Überprüfung der eingegangenen Spenden und der erstellten Zuwendungsbestätigungen,
- Prüfung des vorläufigen Jahresabschlusses.

Über jede Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll ist von allen Kassenprüfenden zu unterschreiben und dem/r Vorsitzenden auszuhändigen. Ein/e Kassenprüfer/in trägt den Prüfungsbericht auf der Delegiertenversammlung vor. Der/m zuständigen Beigeordneten der Stadt Voerde ist anschließend eine Kopie des genehmigten Kassenprüfungsprotokolls zur Kenntnisnahme zukommen zu lassen.

§ 6 Schriftführung

Über jede Sitzung des Seniorenbeirates wird eine Niederschrift erstellt. Die Niederschriften sind von der/m Schriftführer/in und der/m Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind allen Mitgliedern des Seniorenbeirates bekannt zu geben und in der nachfolgenden Sitzung zu genehmigen. Der/m zuständigen Beigeordneten der Stadt Voerde ist anschließend eine Kopie der genehmigten Niederschrift zur Kenntnisnahme zukommen zu lassen.

§ 7 Amtszeit

1. Die Amtszeit der Mitglieder des Seniorenbeirates beträgt fünf Jahre und ist deckungsgleich mit der Wahlzeit des Stadtrates. Sie endet für das jeweilige Mitglied vorzeitig, sobald es die Voraussetzungen der Wählbarkeit verliert.
2. Die Amtszeit des Seniorenbeirates beginnt nach seiner Wahl. Nach Ablauf seiner Wahlperiode führt der alte Seniorenbeirat die Geschäfte bis zur ersten Sitzung des neugewählten Seniorenbeirates weiter.
3. Für jedes ausscheidende Mitglied des Seniorenbeirates rückt ein Mitglied der Delegiertenversammlung in der Reihenfolge der Wahlergebnisse nach. Eine Nachwahl findet nicht statt.

§ 8 Finanzierung der Aufgaben

Mittel des Seniorenbeirates dürfen nur für die in der Geschäftsordnung genannten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Seniorenbeirates.

§ 9 Geschäftsgang und Verfahren

1. Der/Die Vorsitzende des Seniorenbeirates lädt zu den Sitzungen ein.
2. Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
3. Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Seniorenbeirates werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt, sofern dies von einem Mitglied beantragt wird.
4. Die Beschlüsse des Seniorenbeirates werden in Form von Sitzungsprotokollen durch den/ die Vorsitzende/n den entsprechenden Stellen der Stadtverwaltung zugeleitet.

§ 10 Vertretung des Seniorenbeirates

Der/Die Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen und sorgt für die Durchführung seiner Beschlüsse. Er kann in eigener Zuständigkeit unaufschiebbare Angelegenheiten des Seniorenbeirates erledigen, hat jedoch hiervon dem Seniorenbeirat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. Im Verhinderungsfall wird sie/er durch eine/n Stellvertreter/in des Seniorenbeirates vertreten.

§ 11 Vorbereitung und Durchführung der Wahl

Die Wahl des Seniorenbeirates durch die Delegiertenversammlung wird von der Stadt Voerde durchgeführt.

Wahlleiter/in ist der/die Sozialdezernent/in der Stadt.

§ 12 Wahl des Seniorenbeirates

1. Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte den Seniorenbeirat. Hierzu lädt der/die Wahlleiter/in die Delegierten schriftlich mit einer Frist von drei Wochen vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Seniorenbeirates ein.
2. Jede/r Kandidat/in erhält in der Delegiertenversammlung Gelegenheit, sich vorzustellen.
3. Jeder Delegierte hat maximal 13 Stimmen, von denen er mindestens sieben Stimmen vergeben muss. Er kann einem/r Kandidaten/in nicht mehr als eine Stimme geben. Die Wahl erfolgt geheim.
4. Gewählt sind die Kandidaten/innen mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die konstituierende Sitzung des gewählten Beirates kann im Anschluss an die Wahl erfolgen.
5. Die nicht gewählten Mitglieder der Delegiertenversammlung sind gemäß § 5 Abs. 3 Kandidaten/innen für ausscheidende Mitglieder des Seniorenbeirates.
6. Über die Wahl wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem/r Wahlleiter/in unterzeichnet wird.
7. Das Wahlergebnis wird in der Lokalpresse bekannt gegeben.

§ 13 Auflösung des Seniorenbeirates

Bei Auflösung oder Aufhebung des Seniorenbeirates oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Seniorenbeirates an die Stadt Voerde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Seniorenbeirat am 24.Juni 2021 in Kraft.

Voerde, den 24. Juni 2021



Hans-Werner Tomalak

Vorsitzender